

9. Protokoll, 9. Wahlperiode

Anlage 11

**B E S C H L U S S**

**Änderung der Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung (Richtlinie W-Besoldung)**

P/170

Das Präsidium beschließt mit sofortiger Wirkung die folgende Änderung des § 6 der Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung (Richtlinie W-Besoldung) vom 12.04.2019 (Mitt.-Bl. der Universität Kassel Nr. 5/2019 vom 06.05.2019), zuletzt geändert mit Beschluss vom 24.04.2023.

**Artikel 1**

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von monatlich
- a) 900,00 EUR für nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für die Rektorin/den Rektor der Kunsthochschule in der Universität Kassel
  - b) 600,00 EUR für Dekaninnen und Dekane
  - c) 400,00 EUR für Studiendekaninnen und Studiendekane sowie für die/den den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmend\*en Stellvertreter\*in der Rektorin/des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel
  - d) 200,00 EUR für Prodekaninnen und Prodekane sowie für die/den den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmend\*en Stellvertreter\*in der Rektorin/des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel
  - e) 100,00 EUR für jedes Direktoriumsmitglied des Zentrums für Lehrer:innenbildung gem. Ziffer 5.2 der Ordnung des Zentrums für Lehrer:innenbildung an der Universität Kassel
  - f) 600,00 EUR für die Wahrnehmung der Funktionen des Chief Information Officers (CIO) und des Chief Construction Officers (CCO) sowie für die Beauftragte/den

Beauftragten für Ökologische Nachhaltigkeit und die Beauftragte/den Beauftragten für Wissenschaftliche Weiterbildung, soweit diese nicht einem Präsidiumsmitglied obliegt.

- g) 840,00 EUR für die Wahrnehmung der Funktion als Sprecherin/Sprecher eines Sonderforschungsbereichs oder eines Exzellenzclusters

Das Dekanat kann bei den Funktionsleistungsbezügen nach Satz 1 Buchstabe b) – d) dem Präsidium einen anderen Verteilungsvorschlag vorlegen. Dabei darf die Summe aus den Einzelbeträgen gemäß Satz 1 Buchstabe b) – d) nicht überschritten werden. Für die stellvertretenden Rektorinnen und Rektoren der Kunsthochschule in der Universität Kassel gilt dies für die Funktionsleistungsbezüge nach Satz 1 Buchstabe c) – d) entsprechend.

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt mit Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.